

§ 2

Der Ablieferungspflicht unterliegen:

1. Alle Personen und Verlage, ferner alle staatlichen Organe und Institutionen, Betriebe, Organisationen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Gesellschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen, denen die Lizenz oder Druckgenehmigung für Druckerzeugnisse im Sinne des § 1 erteilt wurde.
2. Antragsteller, die Druckaufträge für Verlage ausführen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenziert sind, entsprechend der in der Druckgenehmigung festgelegten Anzahl der abzuliefernden Exemplare.

§ 3

Die Pflichtexemplare sind kostenlos und spesenfrei zu liefern. Diese den Ablieferungspflichtigen entstehenden Aufwendungen für die Pflichtexemplare gelten als Betriebskosten.

§ 4

Pflichtexemplare erhalten:

1. Aus der Verlagsproduktion
 - das Amt für Literatur und Verlagswesen, Berlin W 1, Wilhelmstraße 63, die in der Lizenzurkunde des Amtes angegebene Zahl der Pflichtexemplare
 - die Deutsche Bücherei, Leipzig C 1, Deutscher Platz 1 1 Exemplar
 - die Deutsche Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Unter den Linden 8 .. 1 Exemplar
2. Außerhalb der Verlagsproduktion
 - a) von den für die Öffentlichkeit bestimmten, Schriften der zentralen Regierungsstellen, der zentralen Leitungen von Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen
 - die Deutsche Bücherei, Leipzig CI, Deutscher Platz 1 1 Exemplar
 - die Deutsche Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Unter den Linden 8 1 Exemplar
 - die die Druckgenehmigung erteilende Stelle 1 Exemplar
 - b) von den für die Öffentlichkeit bestimmten Schriften der örtlichen Organe des Staates, der zentral und örtlich geleiteten Betriebe, der Bezirks- und Kreisvorstände der Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen
 - die Deutsche Bücherei, Leipzig CI, Deutscher Platz 1 1 Exemplar
 - die Deutsche Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Unter den Linden 8 1 Exemplar
 - die die Druckgenehmigung erteilende Stelle 1 Exemplar
3. Sowohl aus der Verlags- als auch außerhalb der Verlagsproduktion von selbständigen kartographischen Erzeugnissen laut Druckgenehmigung (Neuerscheinungen 2 Exemplare, Nachdruck 1 Exemplar)

das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — Hauptverwaltung Vermessung und Kartenwesen

- Berlin W 8, Mauerstraße 29—32 2 Exemplare
4. Von den unter § 2 Ziff. 2 genannten Druckerzeugnissen
 - die Deutsche Bücherei, Leipzig C 1, Deutscher Platz 1 1 Exemplar
 - die Deutsche Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Unter den Linden 8 .. 1 Exemplar
 - die die Druckgenehmigung erteilende Stelle 1 Exemplar
 5. Von amtlichen Druckschriften, die für den Dienstgebrauch bestimmt und nicht käuflich zu erwerben sind,
 - das Deutsche Zentralarchiv, Potsdam, Stalinallee 98—101 1 Exemplar
 6. Alle Gegenstände der Pflichtablieferung gemäß § 1 aus dem Gebiet der jeweiligen Bezirke erhalten
 - für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl die Landesbibliothek Weimar (Platz der Demokratie 1) 1 Exemplar
 - für die Bezirke Halle und Magdeburg die Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale) (August-Bebel-Straße 50) 1 Exemplar
 - für die Bezirke Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder) die Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam (Heinrich-Mann-Allee 103) 1 Exemplar
 - für die Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt die Landesbibliothek Dresden (Marienallee 12) 1 Exemplar
 - für die Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, die Landesbibliothek Schwerin (Am Dom 2) 1 Exemplar
 - für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Universitätsbibliothek Berlin (Clara-Zetkin-Straße 27) 1 Exemplar

§ 5

(1) Die Ablieferungspflicht gilt sowohl für jede einzelne Auflage, als auch für jeden Neudruck.

(2) Erscheint ein Schriftwerk in verschiedenen Ausstattungen, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe abzuliefern. Handelt es sich dabei jedoch um eine besonders kostspielige, nur in geringer Stückzahl erscheinende Sonder-, Fest- oder Luxusausgabe (Luxusausstattung), so kann vom Amt für Literatur und Verlagswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Antrag entschieden werden, daß nur die Deutsche Bücherei in Leipzig mit einem Exemplar zu beliefern ist.

(3) Bei Erscheinen der Übersetzung eines deutschsprachigen Verlagswerkes hat der Originalverlag mit dem entsprechenden ausländischen Verlag eine Vereinbarung auf Lieferung eines Freixemplares an die Deutsche Bücherei in Leipzig zu treffen.

(4) Bei der Übersendung der Pflichtexemplare sind die Angaben über Erscheinungsdatum, Vertriebsbedingungen und aus dem Titel nicht ersichtliche bibliographische Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.